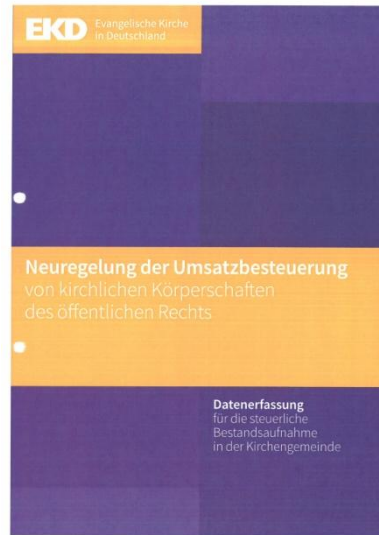


Information 1

Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetzes



Liebe Leserinnen und Leser,

durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geordnet und dem europäischen Recht angeglichen. Davon ist auch Ihre Kirchengemeinde betroffen.

Umsatzsteuer wird zukünftig nicht mehr nur im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art (BGA) erfasst, sondern spielt bei allen erzielten Einnahmen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rolle, unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird.

Diese Regelungen gilt es auch im Stadtkirchenverband umzusetzen. Zur Koordination sowie zur Unterstützung der Gemeinden wurde in der Abteilung Finanzwesen das „Projektteam Umsatzsteuer“ gebildet.

Heute stellen wir Ihnen den für 2020 geplanten Projektablauf vor:

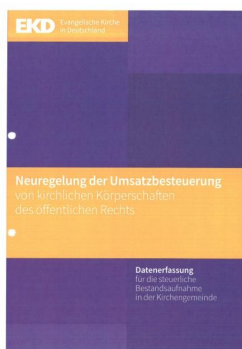
Jede Kirchengemeinde wird sich zunächst einen Überblick darüber verschaffen müssen, welche Einnahmen in welchen Tätigkeitsbereichen anfallen, denn überall dort, wo Einnahmen erzielt werden, ist zu klären, wie diese umsatzsteuerlich zu bewerten sind.

Hierfür ist zunächst eine Bestandsaufnahme, die sogenannte Einnahmeverision, erforderlich. Da Sie sich im Rahmen der Haushaltplanung 2021 / 2022 ohnehin mit der Ergebnisrechnung Ihrer Gemeinde beschäftigen, wird die Einnahmeverision in engem Zusammenhang mit der Haushaltsplanung durchgeführt.

Das Projektteam bereitet aktuell für jede Kirchengemeinde und verbandliche Einrichtung die Checkliste zur Bestandsaufnahme auf der Grundlage der Auswertung der Sachkonten des Haushaltsjahres 2019 vor. Näheres hierzu werden wir Ihnen noch mitteilen.

Die vorbereiteten Unterlagen erhalten Sie digital parallel mit dem Versand des nächsten Quartalsberichts am 20.07.2020. Allerdings sind nicht alle Werte aus der Finanzbuchhaltung eindeutig zuzuordnen. Bis zum 30.11.2020 überprüfen und vervollständigen Sie bitte die vorbereiteten Unterlagen, denn Sie kennen Ihre Gemeinde sowie die zugrunde liegenden Tätigkeitsbereiche und ggf. Verträge am besten und letztlich liegt die Verantwortung für eine vollständige Einnahmeverision beim Rechtsträger.

Die Bestandsaufnahme wird auf der Grundlage der von der EKD veröffentlichten Handreichung sowie der Checkliste zur Bestandsaufnahme durchgeführt:



Von der Landeskirche wurde eine Checkliste zur Bestandserfassung vorbereitet. Hier sind die unterschiedlichen Einnahmen alphabetisch und nach Art der Besteuerung aufgelistet.

Auf der Basis des Datenbestandes aus 2019 übernehmen wir die Daten aus der Finanzbuchhaltung und übertragen sie in den Erfassungsbogen (als Excel-Datei).



Erläuterungen zu den einzelnen Betätigungsfeldern finden Sie im „Steuer-ABC“ ab Seite 25 der vorliegenden Fassung der Arbeitshilfe der EKD (Stand 08/2018) – wurde in 2018 / 2019 allen Kirchengemeinden als Broschüre zur Verfügung gestellt. Diese Arbeitshilfe wird derzeit überarbeitet und die Veröffentlichung der aktualisierten Ausgabe ist für den Herbst vorgesehen. Wir informieren Sie, sobald diese digital zur Verfügung steht.

Beide Veröffentlichungen sind in digitaler Form in unserem Downloadbereich in der Rubrik „Formulare und Infoblätter“ unter „Umsatzsteuer“ abgelegt.

Hier der Link: <https://www.stadtkirchenkanzlei.de/service/downloads>

Da die steuerrechtlichen Regelungen sehr umfangreich sind, werden wir Ihnen zu wichtigen Fragen und Sachverhalten in den nächsten Wochen weitere kurze Informationen per Mail zuschicken, um die Sachverhalte etwas transparenter zu gestalten. Darüber hinaus werden wir im August / September drei interne Workshops anbieten, die die Themenbereiche „UStG 2b“ und „Haushaltsplanung“ abdecken werden. Ob und ggf. wann die aufgrund des Corona-Lockdowns abgesagten Infoveranstaltungen der Landeskirche nachgeholt werden, wird aktuell geklärt.

Die Übergangsregelung für die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wäre ursprünglich zum 31.12.2020 ausgelaufen. Im Rahmen des „Corona-Steuerhilfegesetzes“ wurde nun eine mögliche Verlängerung der Frist um weitere 2 Jahre beschlossen.

Dennoch bleiben wir bei unserer Zeitplanung zur Erhebung des Datenbestandes, um Ihnen und uns einen ersten Überblick über umsatzsteuerrelevante Vorgänge in Ihrer Gemeinde zu verschaffen. Es steht uns nun ein längerer Zeitraum zur Verfügung, Einzelfälle zu klären und gemeinsam mit Ihnen über Entlastungsmöglichkeiten in Bereichen, für die Umsatzsteuer anfallen wird, nachzudenken.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Projektteam Umsatzsteuer

Jens-Hermann Fricke , Abteilungsleitung Finanzwesen

Janna Huche, und Heike Ziebell, Mitarbeiterinnen der Abteilung Finanzwesen

Christoph Voges, beratend tätig in der Abteilung Finanzwesen

Haftungsausschluss

Die vorstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen. Ein Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.